

RS Vwgh 1986/12/12 86/18/0224

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

VStG §25;

Rechtssatz

In dem Umstand, dass der Meldungsleger den Beschuldigten nach seinen eigenen Angaben bereits von früheren Amtshandlungen her kannte, ist ein Hinweis auf mangelnde Objektivität des Meldungslegers nicht zu erblicken.

Schlagworte

Beweismittel Amtspersonen Meldungsleger Anzeigen Berichte Zeugenaussagen Beweismittel Zeugenbeweis
Zeugenaussagen von Amtspersonen Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung
Freie Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986180224.X01

Im RIS seit

06.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at